

**MANNHEIMER RUDERGESELLSCHAFT RHEINAU**  
**von 1909 e.V.**

**SATZUNG**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit
- § 3 Vereinsflagge, Vereinsfarben
- § 4 Mitgliedschaft des Vereines in Verbänden  
und anderen Vereinen
- § 5 Aufnahme in den Verein
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder
- § 9 Austritt und Ausschluss
- § 10 Ehrungen; Ehrenzeichen, Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglied
- § 11 Organe des Vereines und deren Aufgaben
- § 12 Kassenprüfung
- § 13 Hausordnung, Ruderordnung, Ehrenordnung
- § 14 Wettkampfteilnahme
- § 15 Haftpflicht
- § 16 Auflösung des Vereines
- § 17 Schlussbestimmung

Neufassung der Satzung vom 29.9.1972

## **S A T Z U N G**

der **Mannheimer Rudergesellschaft von 1909 e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

§ 1.1 Der Verein führt den Namen  
Mannheimer Rudergesellschaft Rheinau von 1909 e.V.,  
Kurzzeichen "MRGR", und hat seinen Sitz in 68219 Mannheim.

§ 1.2 Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem  
1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

§ 2.1 Die MRGR mit Sitz in Mannheim-Rheinau verfolgt ausschließlich und unmittelbar  
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke"  
der Abgabenordnung.

§ 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Rudersportes. Der Satzungszweck  
wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Pflege des Volkssports  
durch Rudern und seiner ergänzenden Sportarten, der sportlichen Erziehung der  
Jugend und Errichtung von Sportanlagen hierzu. Die Aufgaben und der Zweck  
des Vereins werden unter Wahrung der politischen und konfessionellen  
Neutralität vollzogen.

§ 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
Zwecke.

§ 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet  
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es  
darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,  
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 **Vereinsflagge, Vereinsfarben**

§ 3.1 Die Vereinsflagge hat folgendes Aussehen:



§ 3.2 Die Vereinsfarben sind "Blau - Weiß - Schwarz". Die Vereinstrikots sind in diesen Grundfarben zu gestalten.

### § 4 **Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden und anderen Vereinen**

§ 4.1 Über die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Verbänden entscheidet der Vorstand.

### § 5 **Aufnahme in den Verein**

Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag beim Vorstand schriftlich einzureichen. Bei Familienmitgliedern (§ 6.5) muss jedes Mitglied einen Aufnahmeantrag ausstellen. Minderjährige müssen auf ihrem Aufnahmeantrag die Zustimmung durch Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§ 5.1 Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Es genügt die einfache Mehrheit.

Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

Mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme sowohl die Satzung als auch die jeweils gültige Haus-, Ruder- und Ehrenordnung an (§ 13).

§ 5.2 Die Anzahl der aktiven Mitglieder kann vom Vorstand zeitweilig, gemäß den vorhandenen sportlichen Möglichkeiten, begrenzt werden.

## § 6 **Arten der Mitgliedschaft**

Dem Verein gehören an:

- 6.1 Aktive Mitglieder
- 6.2 Unterstützende Mitglieder
- 6.3 Jugendmitglieder
- 6.4 Schüler, Studenten, Auszubildende, gezogene Bundeswehrsoldaten
- 6.5 Familienmitglieder
- 6.6 Ehrenmitglieder

### § 6.1 **Aktive Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder betreiben die im Rahmen des Vereinszweckes liegenden Sportarten. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können gewählt werden.

### § 6.2 **Unterstützende Mitglieder**

Unterstützende Mitglieder sind solche, die den Rudersport nicht ausüben. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können gewählt werden.

Werden von diesen Mitgliedern Nebensportarten ausgeübt, wird von der Vorstandschaft einschließlich Beirat - je nach Sportart - eine zusätzliche Gebühr zum Beitrag festgelegt.

### § 6.3 **Jugendmitglieder**

Jugendmitglieder sind solche, die das 10. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, sind jedoch zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Sie werden in der Mitgliederversammlung durch ihren Jugendvertreter vertreten (§ 11.3).

### § 6.4 **Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundeswehrsoldaten ab 18 Jahren**

Diese Mitglieder sind alle Mitglieder ohne oder mit niedrigem Einkommen und haben alle Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder. Ändert sich der Status solcher Mitglieder, so sind diese verpflichtet, dies unmittelbar dem Vorstand mitzuteilen.

### § 6.5 **Familienmitglieder**

Familienmitglieder sind aktive Mitglieder als Ehepartner oder Elternteil und deren Kinder, wie unter §6.3 und §6.4 festgelegt.

## § 6.6 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender

Das Ehrenmitglied (§10.10) sowie der Ehrenvorsitzende (§10.7) haben die Rechte eines aktiven Mitgliedes.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder gelten folgende Regelungen:

### § 7.1 **Aktive Mitglieder, Jugendmitglieder und Familienmitglieder (wie unter § 6.1, 6.3, 6.4 und 6.5)**

§ 7.1.1 Diese Mitglieder dürfen die Sportanlagen, Sachgegenstände und Räumlichkeiten der MRGR im Rahmen der Haus- und Ruderordnung uneingeschränkt benutzen.

§ 7.1.2 Zur Aufrechterhaltung und Fortentwicklung des Vereins und des gesamten Sportbetriebes haben die aktiven Mitglieder und die in der Überschrift erwähnten Personengruppen die von der Mitgliederversammlung (§11.4) festgelegten Zahlungsverpflichtungen.

§ 7.1.3 Darüber hinaus ist die unter § 7.1 genannte aktive Mitgliedergruppe angehalten, zur Pflege und Instandhaltung des Vereinseigentums sowie zu den zur Abhaltung sportlicher oder gesellschaftlicher Veranstaltungen anfallenden Arbeiten, die im Rahmen des Vereinszweckes liegen, unentgeltlich eine entsprechend angemessene Dienstleistung zur Verfügung zu stellen (§ 8.1.3).

§ 7.1.4 Bei Feststellung außergewöhnlicher passiver Beteiligung eines aktiven Mitgliedes an diesen zur Aufrechterhaltung und Fortentwicklung des Vereins anfallenden Arbeiten behält sich der Vorstand eine entsprechende Entscheidung vor (§ 9.3.2).

### § 7.2 **Unterstützende Mitglieder**

§ 7.2.1 Die unterstützenden Mitglieder (§ 6.2) dürfen die Sportanlagen und Sportgeräte und sonstigen Einrichtungen des Vereins nicht benutzen. Die Räumlichkeiten können jedoch im Rahmen der Hausordnung benutzt werden.

§ 7.2.2 Die unterstützenden Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag (§ 8.1.2), der zur Unterstützung des gesamten Sportbetriebes dem Verein uneingeschränkt zur Verfügung steht.

### § 7.3 **Ehrenmitglieder**

§ 7.3.1 Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende (§ 6.6) haben die Rechte eines aktiven Mitgliedes (§ 6.1) und sind frei von allen Zahlungsverpflichtungen.

## § 8 **Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder**

### § 8.1 **Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Geldleistungen in Form von:**

§ 8.1.1 Aufnahmegebühren

§ 8.1.2 Beiträgen

§ 8.1.3 Ersatzleistungen für Dienstleistungen

§ 8.1.4 Kostenbeteiligung

#### **zu § 8.1.1 Aufnahmegebühr**

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.

#### **zu § 8.1.2 Beiträge**

Der Beitrag ist für das ganze laufende Geschäftsjahr (§ 1.2) fällig. Er ist eine Bringschuld und kann jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich bezahlt werden. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in welchem die Aufnahme erfolgt, und endet jeweils mit dem 31. Dezember des laufenden Jahres.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen, der Halb- oder Vierteljahresbeitrag ebenso wie der Monatsbeitrag innerhalb eines Monats nach Fälligkeit. Wird der Beitrag nicht innerhalb dieser Fristen bezahlt, so gilt das Mitglied als beitrags säumig (§ 9.3.1) und kann gemahnt werden.

#### **zu § 8.1.3 Ersatzleistungen für Dienstleistungen (siehe § 7.1.3)**

Jedes aktive Mitglied, das im jeweils laufenden Geschäftsjahr mehr als 150 Ruderkilometer errudert hat, wird verpflichtet, Arbeitsstunden zur Pflege des Bootshauses, des Bootsmaterials sowie der übrigen Anlagen und Geräte des Vereins abzuleisten. Für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde ist eine Geldleistung an die Vereinskasse zu entrichten.

### **zu § 8.1.4 Kostenbeteiligung**

Um den aufwendigen Rennruderbetrieb zu unterstützen, können Kostenbeteiligungen in Form von Sonderbeiträgen erhoben werden.

Dabei kann jeder verpflichtete Rennruderer (-ruderin) für die kommende Rennsaison ab der jüngsten Juniorenklasse bis zum AH-Ruderer zu einer Kostenbeteiligung des Rennruderbetriebes in Form eines Sonderbeitrages herangezogen werden.

### **§ 8.2 Festlegung der Höhe von Geld- und Dienstleistungen**

Die Höhe der Geldleistungen und der Umfang der Dienstleistungen und Kostenbeteiligungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Änderungen der Zahlungsverpflichtungen sind nur zulässig, wenn diese als Tagungsordnungspunkt bei der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden. Die Mitteilung des Umfanges der beabsichtigten Änderung ist entbehrlich.

### **§ 8.3 Beitragsklassen**

Gemäß § 6 werden von der Mitgliederversammlung für die dort aufgeführten Arten der Mitglieder (Beitragsklassen) die Zahlungsverpflichtungen festgelegt:

- 8.3.1 Aktive Mitglieder
- 8.3.2 Unterstützende Mitglieder
- 8.3.3 Jugendmitglieder
- 8.3.4 Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundeswehrsoldaten
- 8.3.5 Familienmitglieder

### **§ 8.4 Befreiung von Geld- bzw. Dienstleistungen**

Von den genannten Geld- bzw. Dienstleistungen gemäß § 8.1.1 bis § 8.1.4 sind befreit:

- 8.4.1 Der Ehrenvorsitzende (vgl. § 10.7)
- 8.4.2 Die Ehrenmitglieder (vgl. § 7.3.1 und § 6.6)

## § 9 **Austritt und Ausschluss**

### § 9.1 **Die Mitgliedschaft erlischt durch:**

9.1.1 Tod

9.1.2 Austritt

9.1.3 Ausschluss

§ 9.2 Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann frühestens zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (zum 31. Dezember) und nicht rückwirkend erfolgen. Die Austrittserklärung von Minderjährigen muss vom gesetzlichen Vertreter mit unterschrieben sein. Mit der Abgabe (Datum des Poststempels) der Austrittserklärung verliert das Mitglied sein Stimmrecht sowie jeden Anspruch an den Verein.

§ 9.3 Den Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Mitglied schriftlich über den Vorstand beantragen. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied dann durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden, wenn sowohl im Vorstand als auch im Ältestenrat mit drei Viertel seiner Mitglieder entschieden wurde und einer der folgenden Gründe vorliegt:

§ 9.3.1 Bei einem schuldhaften Beitragsrückstand von über 6 Monaten erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn das gemäß § 8.1.2 der Satzung säumige Mitglied schriftlich gemahnt wurde und der Beitrag innerhalb der gesetzten Frist (6 Wochen) nicht entrichtet wurde. Die Zustimmung des Vorstandes bzw. des Ältestenrates ist in diesem Fall nicht erforderlich.

§ 9.3.2 Grobe und wiederholte Vergehen gegen die Satzung oder Haus- und Ruderordnung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.

§ 9.3.3 Unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten.

§ 9.3.4 Unehrenhaftes Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstige, das Ansehen des Vereins schädigende Handlung oder Äußerung.

§ 9.4 Das ausgeschlossene Mitglied ist vom Beschluss des Ältestenrates über den Vorstand schriftlich mit Begründung zu benachrichtigen. Mit der Beschlussfassung verliert das Mitglied sein Stimmrecht sowie jeden Anspruch an den Verein und an das Vereinsvermögen.

§ 9.5 Von der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 10 **Ehrungen; Ehrenzeichen, Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglied**

Ehrenzeichen werden verliehen:

- § 10.1 Die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige Vereinszugehörigkeit.
- § 10.2 Die Vereinsnadel in Gold für 40-jährige Vereinszugehörigkeit.
- § 10.3 Die Vereinsnadel in Gold mit gekreuzten Rudern für 50-jährige Vereinszugehörigkeit. Für 60 Jahre und mehr mit Jahreszahl.
- § 10.4 Die Vereinsnadel mit Sonderzeichen für besondere Verdienste.
- § 10.5 Die einfache Vereinsnadel kann vom Vorstand aus besonderem Anlass auch an Nichtmitglieder überreicht werden.
- § 10.6 Die Verleihung der Ehrenzeichen wird vom Vorstand beschlossen.

**Ehrungen werden ausgesprochen:**

- § 10.7 Die Mitgliederversammlung kann bei ganz besonderen, um den Verein oder den Rudersport erworbenen Verdienst eines früheren Vorstandmitgliedes diesem, auf Vorschlag des Vorstandes, die Eigenschaft als Ehrenvorsitzender verleihen.
- § 10.8 Der Ehrenvorsitzende hat im Vorstand Sitz und Stimme.
- § 10.9 Der Verein kann nur einen Ehrenvorsitzenden haben.
- § 10.10 Jede Person kann bei ganz besonderen, um den Verein oder den Rudersport erworbenen Verdiensten, zum Ehrenmitglied gewählt werden.
- § 10.11 Ehrenmitglieder werden von der Vorstandschaft, dem Beirat und dem Ältestenrat mit einfacher Mehrheit der Wahlberechtigten in geheimer Wahl gewählt.
- § 10.12 Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt.

Briefwahl ist zulässig.

## § 11 **Organe des Vereins und deren Aufgaben**

Organe des Vereins sind:

- 11.1 Der Vorstand
- 11.2 Der Beirat
- 11.3 Der Ältestenrat
- 11.4 Die Mitgliederversammlung
- 11.5 Die Jugendversammlung

### § 11.1 **Der Vorstand**

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- 11.1.1 Der 1. Vorsitzende
- 11.1.2 Der 1. stellvertretende Vorsitzende (Verwaltung)
- 11.1.3 Der 2. stellvertretende Vorsitzende (Sport)

Weitere Vorstandsmitglieder:

- 11.1.4 Der Schatzmeister (Kassengeschäfte)
- 11.1.5 Der Schriftführer
- 11.1.6 Der Jugendleiter
- 11.1.7 Der Ruderwart
- 11.1.8 Der Leiter der Wirtschaftsabteilung
- 11.1.9 Der Ehrenvorsitzende

#### **AUFGABEN:**

- § 11.1.1 Der Vorstand wird für 2 Geschäftsjahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis Neuwahlen stattfinden. In der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung werden der Geschäftsbericht, der Kassenbericht sowie der Kassenprüfungsbericht gegeben und über die Entlastung des Vorstandes abgestimmt. Die Vorstandsmitglieder können noch von der Mitgliederversammlung zu mehreren, gleichzeitig wahrzunehmenden Vorstands- und Beiratsämtern bestellt werden.
- § 11.1.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende (Verwaltung) und der 2. stellvertretende Vorsitzende (Sport). Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

- § 11.1.3 Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der 2. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- § 11.1.4 Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, sobald es die Geschäfte des Vereins erfordern oder mindestens ein Drittel der Vorstands- und Beirats-Mitglieder diese beantragen. Es sind jedoch mindestens zwei Vorstandssitzungen im laufenden Geschäftsjahr einzuberufen. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Der Vorstand ist bei vorangegangener telefonischer oder schriftlicher Einladung sämtlicher Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung für die Vorstandssitzung ist nicht erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Anhörung der zuständigen Beiratsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- § 11.1.5 Zur Durchführung seiner Geschäfte beschließt sich der Vorstand im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung. Diese wird von Vorstand und Beirat mit drei Viertel seiner Mitglieder festgelegt. Die Vorstands- und Beiratsmitglieder sind an ihre darin festgelegten Aufgaben und Pflichten gebunden.
- § 11.1.6 Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

## § 11.2 Der Beirat

Dem Vorstand steht zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Beirat zur Seite.  
Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

### **Sport-Beirat**

- 11.2.1 Der Trainer
- 11.2.2 Der Übungsleiter Männer
- 11.2.3 Der Übungsleiter Damen
- 11.2.4 Der Übungsleiter Jugend
- 11.2.5 Der Übungsleiter Jungen u. Mädchen (Fördergruppe)
- 11.2.6 Der Wander-Ruderwart
- 11.2.7 Der Bootswart
- 11.2.8 Der Jugendvertreter
- 11.2.9 Der Vereinsarzt
- 11.2.10 Der Freizeit- und Breitensportwart

## **Verwaltungs-Beirat**

11.2.11 Der Leiter der Gastronomie

11.2.12 Der Veranstaltungsleiter

11.2.13 Der Hauswart

11.2.14 Der Pressewart

11.2.15 Der Werbewart

11.2.16 Der Archivar

§ 11.2.1 Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand gewählt und bleiben solange im Amt, bis Neuwahlen (durch den Vorstand) erfolgen; der Vorstand kann die Beiratsmitglieder auch von der jährlichen Mitgliederversammlung wählen lassen.

§ 11.2.2 Vorzeitige Rücktritte von Vorstands- oder Beiratsämtern bedürfen der Schriftform.

## **§ 11.3 Der Ältestenrat**

§ 11.3.1 Die Tätigkeit des Ältestenrates umfasst die Klärung aller das Ansehen und die Ehre des Vereins betreffenden Angelegenheiten. Er entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten des Vorstandes und bei Ausschluss eines Mitgliedes. Seine Beschlüsse fasst der Ältestenrat mit einfacher Mehrheit. Der Ältestenrat kann vom Vorstand zur Beratung oder gutachtlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung herangezogen werden. Ein Mitglied des Ältestenrates soll nicht Vorstandsmitglied sein.

§ 11.3.2 Die Mitglieder des Ältestenrates werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Dem Ältestenrat gehören höchstens 5 Mitglieder an. Er wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

## **§ 11.4 Die Mitgliederversammlung**

§ 11.4.1 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Die Mitgliederversammlung soll jährlich, spätestens bis Ende Februar des folgenden Geschäftsjahres, stattfinden und muss mindestens zwei Wochen vorher (Poststempel) durch schriftliche Ladung der Vereinsmitglieder einberufen werden.

§ 11.4.2 Die Mitteilung aller Tagungsordnungspunkte bei der Ladung ist wünschenswert, aber entbehrlich.

§ 11.4.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ebenfalls durch den Vorstand, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern.

- § 11.4.4 Der Vorstand ist zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet, sobald ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beim Vorstand beantragen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Anträge zulassen, die während der Versammlung gestellt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Satzung oder das Gesetz andere Erfordernisse verlangen.
- § 11.4.5 Die Tätigkeit der Mitgliederversammlung umfasst die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, die in jedem Falle geheim erfolgt sowie die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder können bei nur einem Wahlvorschlag durch Handzeichen gewählt werden.
- § 11.4.6 Der gewählte Jugendvertreter (§ 11.4) hat in der Mitgliederversammlung für je volle zehn in der Jugendversammlung erschienene Jugendliche eine Stimme und seine eigene.
- § 11.4.7 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nicht übertragen werden.
- § 11.4.8 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, sofern sich hierfür aus dieser Satzung keine andere ausschließliche Zuständigkeit ergibt. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über den Geschäftsbericht und Kassenbericht sowie über die Entlastung des Vorstandes und über die Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Etats.
- § 11.4.9 Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die anstehende Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm selbst betrifft.
- § 11.4.10 Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11.5 **Die Jugendversammlung**

§ 11.5.1 Die Jugendversammlung ist vom Jugendleiter oder Jugendvertreter mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Die Jugendversammlung muss mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Die Jugendversammlung wählt einen Jugendvertreter und dessen Stellvertreter für 2 Jahre. Diese Wahl erfolgt geheim, die Wahl weiterer Helfer erfolgt durch Handzeichen. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Versammlungsleiter ist der Jugendleiter oder der Jugendvertreter. Die Jugendversammlung kann Anregungen und Beschwerden an den Vorstand herantragen.

## § 12 **Kassenprüfung**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins jederzeit zu überwachen und in der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenprüfungsbericht zu erstatten haben. Der Kassenprüfer darf zwei Mal hintereinander in dieses Amt gewählt werden.

## § 13 **Haus-, Ruder- und Ehrenordnung**

- § 13.1 Die "MRGR" hat eine Haus-, Ruder-, Ehren- und Jugendordnung. Die Jugendordnung entspricht den Empfehlungen des Badischen Sportbundes.
- § 13.2 Über die Haus-, Ruder-, Ehren- und Jugendordnung beschließen der Vorstand, Beirat und Ältestenrat.

## § 14 **Wettkampfteilnahme**

- § 14.1 Aktive Ruderer und Ruderinnen aller Altersklassen können an sportlichen Wettkämpfen einzeln oder in einer Mannschaft der MRGR teilnehmen. Über die Teilnahme beschließt die Ruderleitung (siehe Ruderordnung) nach sportlichen und finanziellen Gegebenheiten. Die Wettkampfteilnehmer können von der Ruderleitung schriftlich zur Einhaltung einer sportlichen Verpflichtung aufgefordert werden. Renngemeinschaften aktiver Ruderer und Ruderinnen mit anderen Vereinen oder die Teilnahme an Wettkämpfen einzeln oder in Mannschaften unter dem Namen anderer Vereine bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- § 14.2 Die bei Wettfahrten oder Sportkämpfen errungenen Preise gehen in das Eigentum des Vereins über. Die den Ruderern und Steuerleuten verliehenen Ehrenzeichen sind deren Eigentum.

## § 15 **Haftpflicht**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Für die aus dem Sportbetrieb und Betreten des Grundstückes und Gebäuden der MRGR entstehenden nicht versicherten Gesundheitsschäden und für Sachverluste in den Vereinsräumen haften der Verein sowie die Vorstandsmitglieder den Mitgliedern gegenüber nicht. In Härtefällen kann der Vorstand Entschädigungsleistungen beschließen.

## § 16 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung desselben mit anderen Sportvereinen kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen ist und in der mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder versammelt sind. Fehlt es der Versammlung an dieser Beteiligung, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, bei der es dann für die Beschlussfähigkeit auf die Zahl der erschienenen Mitglieder nicht mehr ankommt.

Wird die Auflösung beschlossen, so wählt die Versammlung gleichzeitig zur Durchführung der Liquidation einen Ausschuss von drei Mitgliedern. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, d.h. zur Förderung des Rudersports in Mannheim, zu verwenden hat.

§ 17 **Schlussbestimmungen**

- § 17.1 Die gesetzlichen Bestimmungen des BGB über den Verein finden auf die Regelung der Vereinsangelegenheiten Anwendung.
- § 17.2 Diese Satzung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. 3. 1979 mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- § 17.3 Es gelten die eingetragenen Satzungsänderungen vom 12.03.1987, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 12.03. 1987.
- § 17.4 Es gelten die eingetragenen Satzungsänderungen vom 18.02.1988.
- § 17.5 Es gelten die eingetragenen Satzungsänderungen vom 17.12.1989, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 17.12.1989.
- § 17.6 Es gelten die eingetragenen Satzungsänderungen vom 25.02.1993, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 25.02.1993.
- § 17.7 Es gelten die eingetragenen Satzungsänderungen vom 16.02.2001, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 16.02.2001.
- § 17.8 Es gelten die eingetragenen Satzungsänderungen vom 11.02.2005, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 11.02.2005.

Mannheim, den 11.02.2005

Der 1. Vorsitzende:



Der 1. stellvertr. Vorsitzende:



Der 2. stellvertr. Vorsitzende:



Der Schriftführer:

